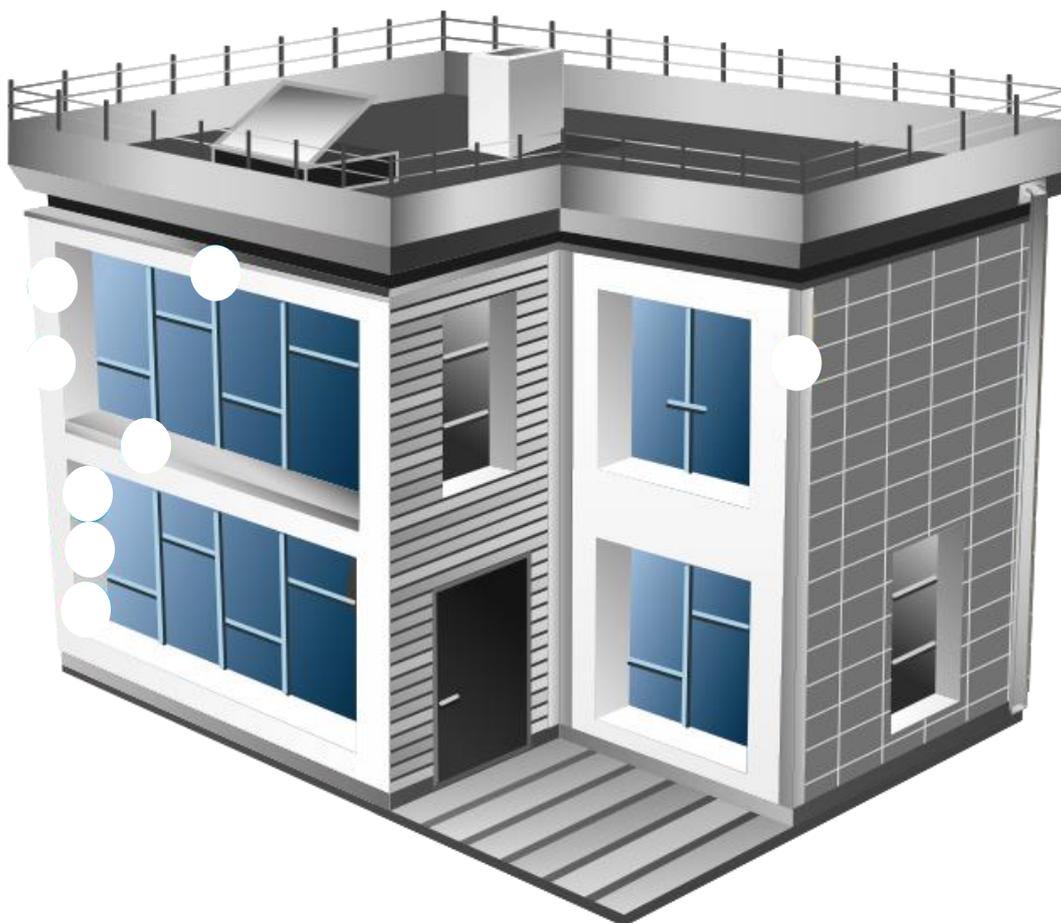


Memorandum realisaziun
indrez da fotovoltaic ella
vischnaunca da Breil

Merkblatt zur Realisierung
von Solaranlagen in der
Gemeinde Brigels



Dieses Merkblatt ist ein Auszug aus der Wegleitung für Bauvorhaben in Bezug auf Gestaltung der Ortsbildschutzzone und gibt Auskunft über die Kriterien für die Realisierung von Solaranlagen in der Gemeinde Brigels

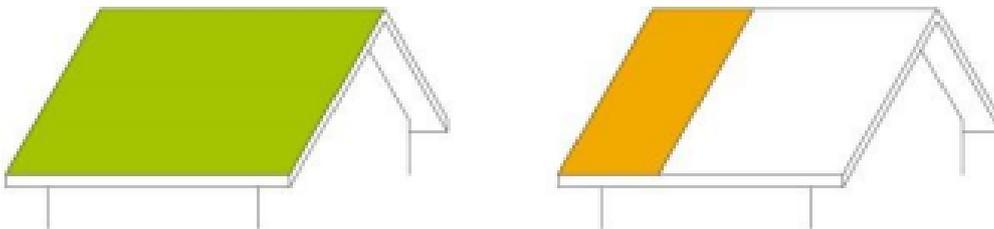
Allgemein:

- a. Eine Anlage auf dem Dach ist einer Anlage an der Fassade vorzuziehen, weil dadurch die Einsehbarkeit reduziert wird. Eine Ausnahme bilden Anlagen, die als integrativer Teil der Architektur verstanden werden (bei einem Neubau) und gestalterisch gut eingebunden sind.
- b. Aufgeständerte Anlagen an Fassaden und Balkonbrüstungen sind nur bewilligungsfähig wenn sie die Funktion eines gedeckten Zugangs erfüllen und haben sich gestalterisch mit der Fassade bzw. Balkonbrüstung gut einzubinden.
- c. Bei den Anlageflächen wird eine homogene Farbgebung bevorzugt, abgestimmt auf die bestehende Materialisierung (Dach, Fassade). Der Massstab und die Gliederung der Anlageflächen sind der Architektur anzupassen.
- d. Die verbauten Komponenten müssen gemäss dem Stand der Technik reflexionsarm sein.
- e. Aussenliegende Leitungen oder Komponenten müssen im Plan eingezeichnet und gestalterisch integriert werden.
- f. Die Anlage ist zu entfernen, wenn sie nicht mehr für die Energiegewinnung benötigt wird.

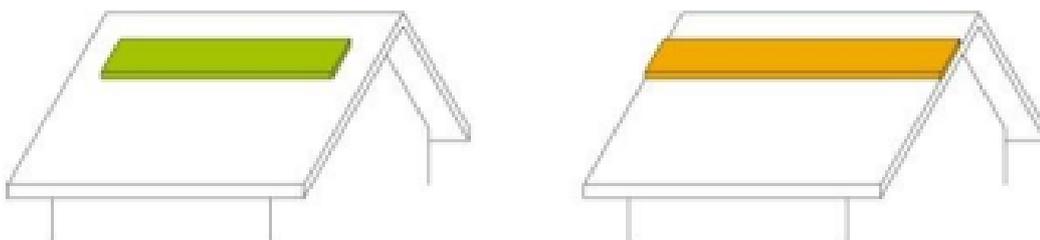
Legende für nachstehende Bilder: Grüne Anlagen zeigen eine gute Gestaltung und Anordnung, orange Anlagen eine durch die Baukommission zu überprüfende Anordnung.

Kriterien für Anlagen auf Steildächern und an Fassaden (inkl. Balkonbrüstungen)

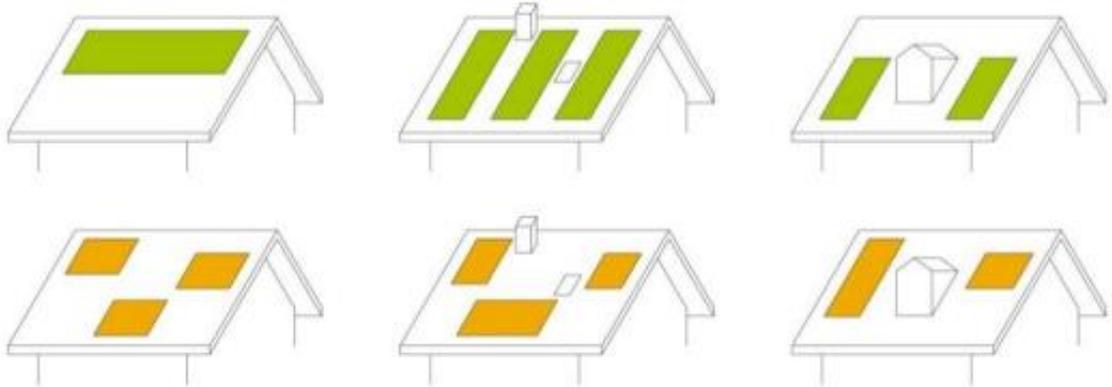
- a. In die Gebäudehülle (Fassade oder Dach) integrierte vollflächige Anlagen sind möglichst bündig zum Dach- oder Fassadenrand auszuführen. Bedeckt die integrierte Anlage nur eine Teilfläche, so ist ein allseitiger Abstand zum Dach- oder Fassadenrand zu erstellen.



- b. Aufgesetzte Anlagen bedingen einen allseitigen Abstand zum Dach- oder Fassadenrand. Der Abstand ist so zu wählen, dass die Sichtbarkeit der Anlage reduziert wird und die ursprüngliche Dach- eindeckung oder das Fassadenbild wahrnehmbar bleiben.



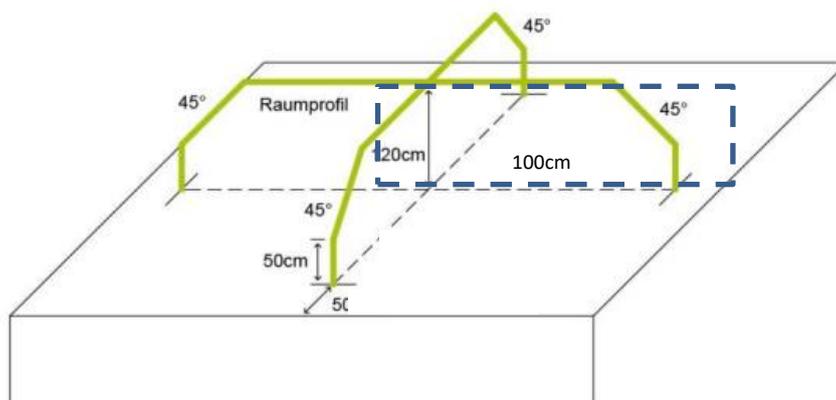
- c. Die Anlageflächen sind in einem Feld zusammenzufassen. Wenn nicht anders möglich, sind geteilte Flächen regelmässig oder symmetrisch anzulegen. Eine Zerstückelung von Dach und Fassade sind zu vermeiden.



- d. Die Solaranlagen sind parallel zur Montagefläche anzubringen und dürfen nicht aufgeständert werden.
- e. Es dürfen nur reflexionsarme, möglichst dunkel in Erscheinung tretende Solarmodule verwendet werden. Die Einfassungen der Module haben ebenfalls in einem dunklen Farbton zu erfolgen. Anlagen an Balkonen sind aus ästhetischen Gründen der vorhandenen Fläche mit Blindmodulen anzupassen.

Kriterien für Anlagen auf Flachdächern

Auf einem Flachdach sind aufgeständerte Anlageflächen innerhalb des folgenden Raumprofils möglich: Abstand zur Dachausenkante ergibt sich aus den 45 Grad Winkel, maximale Höhe ab Oberkante Dachfläche von 100 cm, Profilbegrenzung ab Oberkante Dachrand (Aussen im Winkel von max. 45 Grad)



Kriterien für Anlagen bei Neubauten

Die Anlageflächen bei Neubauten sind als integrativer Bestandteil der Architektur zu planen und gestalterisch in das Dach und in die Fassade zu integrieren.

Kriterien für Anlagen bei wertvollen Gebäuden und in Ortsbildschutzzonen

- a. Die Auswirkungen müssen von einer Fachperson (Gestaltungsberatung oder Denkmalpfleger) beurteilt werden, damit die materielle und geschichtliche Individualität sowie die gestalterische Integrität des Gebäudes gewahrt bleiben.
- b. Bei wertvollen Gebäuden ist eine aufgesetzte Anlage (Aufdachanlage oder Fassadenaufsatz) oft die bessere Lösung, da eine allfällige spätere Demontage die wertvolle historische Bausubstanz weniger tangiert.
- c. Die Anlageflächen stören oft das historische und architektonische Erscheinungsbild eines denkmalpflegerisch wertvollen Gebäudes oder Ortsbildes. Die Platzierung auf Nebengebäuden und Anbauten statt auf der Hauptfassadenseite können Unstimmigkeiten minimieren.

Kriterien für Anlagen an Kunstbauten

- a. In der Regel ist von freistehenden, direkt auf dem Boden aufgestellten und flächenintensiven Solaranlagen in der Siedlung abzusehen. Dies im Sinne des Landschafts- und Ortsbildschutzes sowie des haushälterischen Umgangs mit dem Boden.



Grundsätzlich geht die Gemeinde davon aus, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestenergieleistungen für den Eigenbedarf mit einer Anlage auf dem Dach erfüllt werden können. Zusätzliche Solaranlagen auf Fassaden, Nebengebäuden, Kunstbauten sind unter Berücksichtigung der in diesem Merkblatt genannten Aspekte möglich.